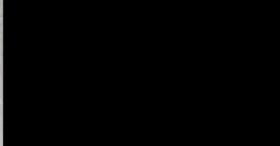




Bundesanstalt für den Digitalfunk BOS, 11014 Berlin



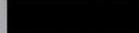
[Redacted]@fragdenstaat.de

Fehrbelliner Platz 3  
10707 Berlin

Postanschrift:  
11014 Berlin

Tel. +49 30 18681-45643  
Fax +49 30 18681-55993

bearbeitet von:



Stabsbereich 3



[www.bdbos.bund.de](http://www.bdbos.bund.de)

**Betreff: Auskunftersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Hier: Änderungen an Wikipedia aus dem Netz des IVBB [#193622]

Bezug: Ihr Antrag vom 27. Juli 2020 (via Mail - Frag den Staat)

Geschäftszeichen: St3-100 102/9#60

Berlin, 24. August 2020

Seite 1 von 4

Sehr geehrte [Redacted]

mit E-Mail vom 27. Juli 2020 an die BDBOS beantragten Sie Informationszugang nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

In Ihrer Nachricht führen Sie wie zitiert aus und bitten um die Übersendung nachstehender Informationen:

" ...

am 27.07.2020 wurden aus dem Netz des IVBB mehrere Änderungen am Wikipedia-Artikel "Journalist" (<https://de.wikipedia.org/wiki/Journalist>) vorgenommen (aufgezeigt durch den Twitter-Kanal "bundesedit");

- <https://de.wikipedia.org/w/index.php?diff=202266416&oldid=202266373>

- <https://de.wikipedia.org/w/index.php?diff=202266373&oldid=202131960>

Bei beiden Veränderungen wird das Berufsbild des Journalisten massiv verunglimpft.



Seite 2 von 4

Bitte nennen Sie mir die Behörde, Organisation oder Stelle, auf deren Netz sich die Änderungen zurückführen lassen (beispielsweise durch die IP-Adresse zum Zeitpunkt der Bearbeitung).

Gibt es diese Information bei Ihnen nicht, bitte ich Sie meine Anfrage an die zuständige Stelle weiterzuleiten. ...“

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. **Ihren Antrag lehne ich ab.**
- II. **Der Bescheid ergeht gebührenfrei.**

#### **Begründung:**

##### **Zu I.**

Die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) verantwortet seit 2019 den Betrieb der Netze des Bundes. Mit den Netzen des Bundes wird eine einheitliche und hochverfügbare Netzinfrastruktur zur gemeinsamen Kommunikation und Nutzung durch alle Bundesbehörden bereitgestellt, auf die die Netze Informationsverbund Berlin-Bonn (IVBB) und Informationsverbund der Bundesverwaltung (IVBV) vollständig migriert wurden.

Sie bitten um Informationen zu „... Behörde, Organisation oder Stelle, auf deren Netz sich die Änderungen zurückführen lassen (beispielsweise durch die IP-Adresse zum Zeitpunkt der Bearbeitung).

Gibt es diese Information bei Ihnen nicht, bitte ich Sie meine Anfrage an die zuständige Stelle weiterzuleiten. ...“

Die erbetene Auskunft bezieht sich auf die Mitteilung fehlender Angaben zu einem Kommunikationsereignis. Damit handelt es sich bei der begehrten Bestätigung, dass dieses Kommunikationsereignis stattgefunden hat und welche Behörde als Teilnehmer beteiligt war, um Informationen, die unter das Fernmeldegeheimnis fallen.

Das Fernmeldegeheimnis findet in § 88 Telekommunikationsgesetz (TKG) seine einfachgesetzliche Ausgestaltung: Gemäß Absatz 1 unterliegt der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war, dem Fernmeldegeheimnis. D.h., ob eine bestimmte Behörde an dem von Ihnen näher spezifizierten Kommunikationsereignis beteiligt war



Seite 3 von 4

oder beteiligt gewesen sein könnte, ist eine Information, die unter das Fernmeldegeheimnis fällt.

Jeder Diensteanbieter ist entsprechend Absatz 2 zu § 88 TKG zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet - so auch die Bundesanstalt. Den nach Absatz 2 Verpflichteten ist es gemäß Absatz 3 untersagt, sich oder anderen über das für die geschäftsmäßige Erbringung der Telekommunikationsdienste einschließlich des Schutzes ihrer technischen Systeme erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen.

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) stellt keine ausreichende Rechtsgrundlage für eine Durchbrechung des Fernmeldegeheimnisses dar. Denn § 88 TKG ordnet weiter an, dass eine Weitergabe an andere nur zulässig ist, soweit dieses Gesetz (also das TKG) oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht. Das IFG erfüllt diese Anforderung nicht.

Daher fehlt es für eine Beauskunftung der von Ihnen erbetenen Informationen an einer Rechtsgrundlage, so dass der Antrag abschlägig zu bescheiden ist.

Ich kann verstehen, dass diese Antwort Sie nicht zufrieden stellen wird. Ich möchte daher die Gelegenheit wahrnehmen, Ihnen mitzuteilen, dass die Bundesanstalt gehalten ist, in solchen Fällen die zuständige Behörde als Teilnehmerin im telekommunikationsrechtlichen Sinne über den Verdacht, aus ihrem Haus seien schmähende und möglicherweise strafrechtlich relevante Äußerungen mittels dienstlicher IT vorgenommen worden, zu informieren. So erhält die zuständige Behörde Gelegenheit für weitergehende Ermittlungen, die im Erfolgsfall dienstrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

## Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:



Seite 4 von 4

1. Sie können den Widerspruch schriftlich erheben.  
Die Anschrift lautet:

BDBOS  
11014 Berlin.

Sie können den Widerspruch auch zur Niederschrift bei der BDBOS erheben. Die Hausadresse lautet:

BDBOS  
Fehrbelliner Platz 3  
10707 Berlin

2. Der Widerspruch kann auf elektronischem Weg erhoben werden.  
Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
  - a) E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/E.  
Die E-Mail Adresse lautet: [REDACTED]
  - b) De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-MailGesetz.  
Die De-Mail-Adresse lautet: [REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

